

Gesuch um Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren

(Gesuch muss bis spätestens 31. Oktober des Prüfungsvorjahres eingereicht werden)

1. Prüfungsabsolventin / Prüfungsabsolvent

Name	_____	Beruf	_____
Vorname	_____	Fachrichtung	_____
Strasse	_____	Lehrbetrieb	_____
PLZ, Ort	_____	Ort	_____
Handy:	_____	E-Mail	_____
<input type="checkbox"/> Teilprüfung im Jahr _____		<input type="checkbox"/> Abschlussprüfung im Jahr _____	

2. Leistungsbeeinträchtigung schildern (anerkanntes Attest beilegen)

3. Antrag (Bestätigung Fördermassnahmen beilegen)

Betroffene Qualifikationsbereiche angeben, z.B.: Praktische Prüfung, Berufskennntnisprüfung schriftlich oder mündlich, Allgemeinbildung, etc.:

Art und Umfang des benötigten Nachteilsausgleichs angeben, z.B.: Verlängerung der Prüfungszeit (max. 15 %), Verlängerung oder zusätzliche Pause, ausserterminliche Einzelprüfung:

Notwendige Hilfsmittel und Geräte angeben (körperliche Beeinträchtigung):

4. Beilagen

anerkanntes Attest andere
 Fördermassnahmen

Prüfungsabsolvent/in: _____

Lehrbetrieb BBV: _____

Datum: _____

Sie geben hiermit Ihr Einverständnis, dass die Prüfungsbehörde (Expertengremium hat Schweigepflicht) informiert wird.
Dies ist notwendig, damit die bewilligten besonderen Massnahmen korrekt umgesetzt werden können.

Nachteilsausgleich

Ein Nachteilsausgleich für die Prüfungen wird nur bei einer bleibenden körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung gewährt. Bei Lernbeeinträchtigungen, wie z.B. Legasthenie, Lese-Rechtsschreibstörung, Dyskalkulie, ADS, ADHS, Autismus, etc., muss ein Attest von einer anerkannten Fachstelle vorliegen (Bestätigung nicht älter als drei Jahre, dass eine Beeinträchtigung vorliegt). Anerkannte Fachstellen sind: Schulpsychologischer Dienst, Audiopädagogischer Dienst, Invalidenversicherung, Logopädischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Externe psychiatrische Dienste. Ärztliche Zeugnisse werden nur bei einer körperlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer psychischen Erkrankung (Psychiater/in), akzeptiert.

Die Prüfungskommission ist nicht verpflichtet, sämtliche behinderungsbedingten Nachteile zu beheben. Viele Berufe und Ausbildungen erfordern Fähigkeiten und Fertigkeiten, die nicht alle im gleichen Mass besitzen. Der Umstand, dass einzelne Personen gewisse Fähigkeiten nicht besitzen, darf nicht dazu führen, dass die Anforderungen der Prüfung reduziert werden. Es werden daher nur formale Prüfungsanpassungen gewährt, z.B. Zeitzugabe, längere Pausen, oder bei einer körperlichen Behinderung die besonderen Hilfsmittel, welche die betroffene Person selber beschafft und an die Prüfung mitbringt. Prüfungsangst oder mangelnde Sprachkenntnisse ermöglichen keinen Nachteilsausgleich.

Ein Nachteilsausgleich ist eine schriftliche Verfügung der Prüfungsbehörde und wird der betroffenen Person per Einschreiben zugestellt.

Verspätet eingereichte Gesuche (nach Einreichung des Personalienblatts) werden nur behandelt, wenn die Beeinträchtigung nachweislich zu einem späteren Zeitpunkt, also nach dem 31. Oktober des Prüfungsvorjahres, entstanden ist und festgestellt werden konnte.

Folgende Unterlagen müssen termingerecht eingereicht werden:

1. Ihr **Gesuch** mit Angabe, welche Massnahmen pro Prüfungsbereich nötig sind
2. **Attest** einer anerkannten Fachstelle, nicht älter als zwei Jahre oder aktuelles ärztliches Zeugnis bei einer körperlichen Behinderung

Senden an:
 Hauptabteilung Berufsbildung
 Prüfungsleitung
 Rosenstrasse 25
 4410 Liestal

Oder mailen an: qv@bl.ch

Ihren Nachteilsausgleich erhalten Sie innert ca. 20 Tagen nach Einreichung Ihres Gesuchs, sofern die oben beschriebenen Anforderungen erfüllt sind. Sollten Sie keinen Bescheid erhalten, fragen Sie bitte nach bei: qv@bl.ch

www.beruf.bl.ch > Betriebliche Ausbildung > Qualifikationsverfahren > Nachteilsausgleich